

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America

Vom 27.08.2024

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 59 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. 2023 S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27.08.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Abs. 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen:
 - a) Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende der in der ZImmO vorgesehenen jeweiligen Frist noch nicht vorliegt, genügt ein Transcript of Records oder ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erworben wird.
 - b) Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (z.B. durch ein Transcript of Records).
 - c) Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch
 - aa) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder
 - bb) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder,

- cc) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - dd) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests oder
 - ee) weitere geeignete Sprachnachweise.
- d) Nachweis spanischer Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 durch
- aa) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem spanischsprachigen Land oder
 - bb) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Spanisch als Unterrichtssprache oder,
 - cc) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in Spanischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - dd) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests oder
 - ee) weitere geeignete Sprachnachweise.
2. eine Bestätigung darüber, dass der*die Studienbewerber*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er*sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Der Studienbeginn ist zum Sommer- und Wintersemester möglich.
- (4) Die Bewerbung zum Studium ist für das Sommersemester vom 01.10. des Vorjahres bis zum 31.03., für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America sind:
 - 1. ein mit gutem Erfolg erworbener Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einem Fachanteil von mindestens 50% bzw. 74 ECTS-Leistungspunkten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,

2. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER),
 3. spanische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
- (2) Bei der Bewertung des guten Erfolges ist grundsätzlich die Hochschulabschlussnote von mindestens 2,5 zugrunde zu legen. Davon abweichend kann der Zulassungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn die Benotung der Bachelorarbeit oder die Benotung der Studienfachnote mit mindestens 2,5 erfolgt ist, auch Hochschulabschlussnoten bis 3,0 zugrunde legen.
 - (3) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss.
 - (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.
 - (5) Liegt der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr.1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, nimmt der*die Bewerber*in auf Grundlage einer vorläufigen Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil, die sich aus dem vorläufigen Zeugnis ergibt oder aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird (Transcript of Records); das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt in diesem Fall unbeachtet.
 - (6) Sofern bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 Abs. 4, Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht nachgewiesen werden können, erfolgt eine Zulassung zum Studium nur unter Vorbehalt der Nachreichung des fehlenden Sprachnachweises gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 d) spätestens bis zur Beendigung des zweiten Fachsemesters. Andernfalls ist die Zulassung aufzuheben. Die Beendigung des zweiten Fachsemesters fällt im Falle des Sommersemesters auf den 30. September eines Jahres, im Falle des Wintersemesters auf den 31. März eines Jahres.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören und von denen mindestens zwei Hochschullehrer*innen sein müssen. Jeweils mindestens eine dieser Personen muss den am Studiengang beteiligten Einrichtungen der Neophilologischen Fakultät (Institut für Übersetzen und Dolmetschen und Romanisches Seminar), der Philosophischen Fakultät (Historisches Seminar), der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Institut für Politische Wissenschaft und Institut für Soziologie) und der Fakultät für Chemie- und Geowissenschaften (Institut für Geographie) angehören. Eine der in Satz 3 genannten Personen muss außerdem zusätzlich dem Heidelberg Centrum für Ibero-Amerika-Studien (HCIAS) zugeordnet sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in, die Hochschullehrer*innen sein müssen. Der Zulassungsausschuss kann sich von weiteren Personen der am Studiengang beteiligten Einrichtungen beraten lassen.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Chemie- und Geowissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der*die Bewerber*in die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) wenn die*der Bewerber*in an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss in einem der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Studiengänge und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 6 ist die Zulassung nur unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Nachweis fristgerecht nach § 3 Abs. 6 geführt wird. Ansonsten erlischt die Zulassung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America vom 10. Februar 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.04.2021, S. 606 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.09.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Rektorin Nr. 18 / 2024 vom 13.09.2024